

Betriebsmitteilung

STAATSBETRIEB SACHSENFORST
Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz

Bearbeiter/-in
Ulf Zimmermann

Telefon
+49 35022-900-610

Aktenzeichen

Alle Mitarbeiter*innen Nationalparkverwaltung

Bad Schandau,
25. Februar 2021

Dienstanweisung zur Ausbringung der Zusatzbeschilderung „Unpassierbare Wege“ sowie des Controllings der unpassierbaren Wege innerhalb des Nationalparks Sächsische Schweiz

1. Inkrafttreten

Die folgende Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2. Beweggründe

Das zunehmende Zusammenbrechen des Totholzes und des damit einhergehenden Blockierens von Waldwegen innerhalb des Nationalparks, machen eine zusätzliche Beschilderung dieser Wege als „unpassierbar“ notwendig. Diese Wege gelten **nicht** als gesperrt im Sinne des § 13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Die Beschilderung ist als zusätzliche Serviceleistung und Warnhinweis für den Waldbesucher zu verstehen. Ziel ist es, den Besucher nochmals vor Ort – unabhängig von den allgemeinen Warnhinweisen an den Eingangstoren des Nationalparks - rechtzeitig auf die erhöhte Gefahrenlage hinzuweisen und wenn möglich Umleitungsalternativen aufzuzeigen.

3. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Bediensteten des Staatsbetriebes Sachsenforst (SACHSENFORST) für Aufgaben nach dem SächsWaldG, SächsNatSchG, FoVG sowie für Personen mit Eigentümerbefugnissen des Freistaates Sachsen nach SäHO im Umgang mit oder in der Nähe zu Totholz im Landeswald mit Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz.

4. Vorgehensweise

Grundsätze zur Beschilderung

- Die Zusatzbeschilderung „Unpassierbarer Weg“ wird an Wegen angebracht, die offensichtlich durch Totholz blockiert sind. Die Einteilung gemäß der Gefahrenstufe / Risikomatrix Arbeitssicherheit ist dafür nicht maßgebend. Entscheidend ist die Menge der umgefallenen Bäume, die den Weg blockieren und ein vernünftiges und sicheres Begehen verhindern – unabhängig von der Farbe der Gefährdungsstufe.
- Die Beschilderung beschränkt sich bis auf weiteres nur auf markierte Wanderwege, Bergpfade und Radrouten.
- Die Festlegung von „unpassierbaren Wegen“ erfolgt durch die Revierförster und / oder durch die Mitarbeiter der Nationalparkwacht. Die betroffenen Wege werden zeitnah von den Revierförstern in der vorgegebenen Art und Weise (Kennzeichnung in der Gefahrenkarte) an [REDACTED] gemeldet.
- Herr [REDACTED] aktualisiert die Kartenlage regelmäßig und gibt die Wegemeldungen bei Eingang zeitgleich an [REDACTED] verantwortlich für die Besucherlenkung, und [REDACTED], Referat Öffentlichkeitsarbeit, weiter.

- Herr [REDACTED] trägt dafür Sorge, dass die Wegemeldungen sowohl auf unserer eigenen Internetseite aktuell gehalten werden wie auch unsere Partner entsprechend zeitnah über Änderungen informiert werden.

Auf- und Abbau

- Für den **Auf- und Abbau** der Beschilderung ist die Nationalparkwacht zuständig. Bei Bedarf kann nach Rücksprache mit [REDACTED] auf Mitarbeiter der AG zurückgegriffen werden (sofern freie Kapazitäten in der VKS vorhanden sind).
- Das Aufstellen der Schilder hat grundsätzlich aus beiden Richtungen bzw. entlang betroffener Abzweigungen zu erfolgen.
- Um weitere Irritationen für den Waldbesucher zu vermeiden, sind die bestehenden Wanderweghinweisschilder (grün mit weißer Schrift, etc.), die diesen „unpassierbaren“ Weg kennzeichnen, solange zu entfernen, bis dass der Weg wieder geöffnet werden kann. Wenn möglich ist eine entsprechende Umleitung zu kennzeichnen.
- Die bestehende Beschilderung an bereits früher „gesperrten Wegen“ (Beispiel Reitsteig) ist im Sinne einer einheitlichen Kommunikation durch die neue Beschilderung „unpassierbar“ zu ersetzen. Wir reden in diesem Zusammenhang künftig bitte nur noch von unpassierbaren Wegen - außer bei Wegen, die temporär durch Forstarbeiten, Verkehrssicherungsarbeiten oder aus weiteren Gründen gemäß §13 SächsWaldG gesperrt werden müssen. Diese gesperrten Wege sind u.a. mit dem offiziellen Sperrschild gemäß Waldgesetz zu kennzeichnen.
- Das Ausschildern von Sackgassen ist möglichst zu vermeiden bzw. der Waldbesucher auf eine Sackgasse rechtzeitig hinzuweisen (Beispiel Hinterer Zschand). Hierzu wird von [REDACTED] in Rücksprache mit [REDACTED] ein einheitliches Schildermuster noch bis zum Saisonstart entworfen.
- Ebenso ist ein Schildermuster für eine **Umleitung** zu erarbeiten. Die konkrete Wegführung einer Umleitung hat ausschließlich auf bestehenden Waldwegen zu erfolgen. Es werden keine neuen Wege erschlossen. Eine Umleitung (Wanderweg / Radwegroute) ist zwischen dem Referat 1 (Besucherlenkung / Naturschutz) und dem zuständigen Revierförster abzustimmen und das Referat 3 in Kenntnis zu setzen.
- Die Koordination der Schilderbeschaffung erfolgt durch [REDACTED]. Entsprechender Bedarf ist hier rechtzeitig anzumelden.

Kontrolle

- Die Beschilderung ist für den Schadensfall und mögliche Rechtsansprüche Dritter zwingend zu dokumentieren; sprich der Standort ist mindestens mit Koordinate und Kartenausschnitt, sowie mit Datum der Aufstellung und Beweisfoto festzuhalten. Die Daten und Nachweise sind nach Vollzug [REDACTED] abzuliefern.
- Die Beschilderung muss regelmäßig kontrolliert (spätestens alle 3 Monate) und dokumentiert werden. Beschädigungen sind umgehend zu reparieren bzw. für einen Ersatz zu sorgen.
- Für das **Controlling** ist die Nationalparkwacht zuständig. Der Nachweis ist an [REDACTED] zu liefern. Das Muster für das Controllingprotokoll wird von Referat 3 rechtzeitig zum Saisonstart erarbeitet.

Arbeitsschutz

- Das Aufsuchen von unpassierbaren Wegen zur Aufstellung von Schildern in akut gefährlichen Situationen (schwarze Wegekategorie der Bewertungsmatrix) hat zu unterbleiben. Im Zweifel

ist das Hinweisschild „unpassierbarer Weg“ entsprechend auf noch sicher betretbaren vorge-
lagerten Wanderwegen aufzustellen mit einem zusätzlichen Hinweis, dass ab einer bestimm-
ten Abzweigung unpassierbare Wegeabschnitte folgen.

Umsetzung

- Die Beschilderung ist bis zu den Osterferien auf den aktuellen Stand zu bringen.

Bad Schandau, 25.02.2021



Ulf Zimmermann
Leiter Nationalparkverwaltung